

99050210002000, 99050210002000

Festsetzung von Veranstaltungen (wie Messen, Ausstellungen und Märkten)

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/378831392/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050210002000, 99050210002000
Leistungsbezeichnung I	Festsetzung von Veranstaltungen (wie Messen, Ausstellungen und Märkten)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Genehmigung, Herbstmarkt, Messe, Ausstellung, Weihnachtsmarkt, Wochenmarktgenehmigung, Ostermarkt, Festsetzung, Jahrmarkt, Großmarkt, Frühlingsmarkt, Wochenmarkt, Wintermarkt, Wochenmarktveröffentlichung, Marktgenehmigung, Spezialmärkte, Antikmarkt, Spezialmarkt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_65.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_66.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_64.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_65.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_66.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68a.html
Teaser	Wenn Sie als Veranstalterin oder Veranstalter eine Messe, eine Ausstellung, einen Großmarkt, einen Wochen-, Jahr-, oder Spezialmarkt (zum Beispiel Weihnachtsmarkt) ausrichten möchten, ist eine Genehmigung der Veranstaltung erforderlich.
Volltext	Als Veranstaltung gelten im Kontext des Genehmigungsverfahrens insbesondere Wochen-, Jahr-, oder Spezialmärkte. • Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig

Modul

Sachverhalt

wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietenden zum Beispiel Lebensmittel und rohe Naturerzeugnisse anbietet.

- Um einen Spezialmarkt handelt es sich, wenn gewöhnlich regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrend, auf einer zeitlich begrenzten Veranstaltung bestimmte Waren angeboten werden.
- Auf Jahrmärkten werden Waren aller Art angeboten. Jahrmärkte sind im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen.
- Wenn Sie als Veranstalterin oder Veranstalter einen Wochen-, Jahr-, oder Spezialmarkt anbieten wollen, müssen Sie eine Festsetzung (Genehmigung) bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Genehmigung bewirkt, dass Sie als Veranstalterin oder Veranstalter von einigen gewerblichen Pflichten befreit sind (zum Beispiel Reisegewebekarte, der Einhaltung von Ladenschlusszeiten).
- Veranstaltende sind natürliche und juristische Personen. Städte agieren auch häufig als Veranstalterinnen, vorwiegend bei Wochenmärkten. Findet der Markt im öffentlichen Raum statt, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Im Antragsverfahren überprüft die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Erforderliche Unterlagen

- Führungszeugnis
- Gewerbezentralregistrauszug
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes des Ortes, in dem Sie in den vergangenen 3 Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben haben
- Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts derjenigen Amtsgerichte, in deren Bezirk Sie in den vergangenen 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatten

Findet die Veranstaltung im öffentlichen Raum statt:

- Sondernutzungserlaubnis

Voraussetzungen

Damit Ihnen die Veranstaltung genehmigt werden

Modul	Sachverhalt
	kann, müssen Sie • Ihre persönliche Zuverlässigkeit und die Zuverlässigkeit der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen nachweisen. Dies wird anhand der Auszüge aus dem Bundeszentralregisters und des Gewerbezentralregisters geprüft. • Außerdem muss der Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit für die Teilnehmenden sichergestellt sein. • Es darf durch die Veranstaltung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.
Kosten	Die Kosten richten sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes beziehungsweise nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Wenn Sie den Antrag formlos gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Festsetzung einer Veranstaltung erfüllen. • Informationen, die der formlose Antrag enthalten muss: • Veranstaltungstermin • Ort • Öffnungszeiten • Veranstaltungsname, zum Beispiel „Frühlingsmarkt“ • Lageplan mit Ständen, Zufahrten aus Vogelperspektive • Vorläufige Teilnehmerliste mit Warenangebot der Teilnehmenden • Blankovertrag, der zwischen Veranstalterin oder Veranstalter und Händlerinnen und Händlern geschlossen wird • Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Genehmigung.
Bearbeitungsdauer	In der Regel erhalten Sie einen Bescheid innerhalb von 3 Monaten, solange keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.
Frist	Der Antrag und alle Nachweise müssen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde

Modul	Sachverhalt
	eingehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verkaufsveranstaltung Festsetzung • Zuverlässigkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters und der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen wird überprüft • Bei genehmigtem Markt werden mindestens 12 gewerbliche Teilnehmende (Stände) zugelassen • Bei einer öffentlichen Fläche wird eine Sondernutzungserlaubnis benötigt • Findet die Veranstaltung auf einem privaten Grundstück statt, wird die Erlaubnis der Inhaberin oder des Inhabers benötigt • Die Festsetzung (Genehmigung) bewirkt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter von einigen gewerblichen Pflichten befreit ist (z. B. Reisegewebekarte, der Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten und der Sonn- und Feiertagsruhe nach dem Arbeitszeitgesetz, d.h. Sonntagsverkauf ist möglich).
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Setting of events (such as trade fairs, exhibitions and markets), Festsetzung von Veranstaltungen (wie Messen, Ausstellungen und Märkten)